

Besondere Bedingung Nr. 7852

Schmiede mit Hufbeschlag

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge des Hufbeschlages.

Diesbezüglich beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB , mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.